



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 Berlin

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## BFH: USt beim Übertrag von Versicherungsverträgen

Stand: 16.06.2008

In einem kürzlich veröffentlichten Beschluss (16.4.2008, IX R 54/06) hat der BFH dem EuGH zur Vorabentscheidung die Frage vorgelegt, ob die entgeltliche Übertragung von Lebensrückversicherungsverträgen von einer Versicherung auf eine andere ein nach den Vorschriften der EG-Richtlinie umsatzsteuerbefreiter Versicherungsumsatz ist.

Nach § 4 Nr. 10a UStG sind nur Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses nach dem Versicherungsteuergesetz steuerfrei. Damit stellt sich die Auslegungsfrage, ob und inwieweit die Übertragung einer einzelnen Police oder eines Vertragsbestandes auf eine andere Versicherung begrifflich und inhaltlich unter diese Befreiungsvorschrift fällt. Der BFH reicht diese Frage an den EuGH weiter mit der Formulierung, ob der gemeinschaftsrechtliche Begriff des "Versicherungsumsatzes" oder "Rückversicherungsumsatzes" auch die entgeltliche Übertragung von Versicherungsverträgen umfasse und deshalb die Steuerbefreiung nach den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu gewähren sei.

Nach Auffassung des BFH ist die Übertragung eines Lebensrückversicherungsvertrags nicht bereits gemäß §1 Abs. 1a UStG ausgenommen. Die nach diesen Bestimmungen erforderliche Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens liege jedenfalls in concreto nicht vor, da es sich im vorliegenden Fall nur um die Übernahme eines Bestandes von insgesamt 195 Rückversicherungsverträgen handele. Das sei keine Übertragung eines selbständigen Unternehmensteils (EuGH 27.11.2003, Rs. C-497/01 Zita Modes), mit dem eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit fortgeführt werden könne.

Die Übertragung eines Lebensrückversicherungsvertrages gegen eine vom Übernehmer zu erbringende Zahlung ist eine sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 UStG und keine Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG. Gegenstand der Leistung ist die Übertragung eines Vertrages und der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Es handelt sich nicht um die Übertragung eines körperlichen



Gegenstandes und auch nicht um die Übertragung eines Gegenstandes, der wie eine körperliche Sache zu behandeln ist.

Vor diesem Hintergrund legt der BFH nun dem EuGH drei Fragen zur Auslegung der Richtlinie 77/388/EWG vor:

1. Ist die Richtlinie dahingehend auszulegen, dass die entgeltliche Übernahme eines Lebensrückversicherungsvertrages, auf dessen Grundlage der Erwerber die durch den bisherigen Versicherer ausgeübte steuerfreie Rückversicherungstätigkeit gegenüber dem Versicherungsnehmer erbringt, anzusehen als
  - Versicherungs- oder Bankumsatz
  - Rückversicherungsumsatz oder
  - Umsatz, der im Wesentlichen aus der steuerfreien Übernahme einer Verbindlichkeit einerseits und aus einem steuerfreien Umsatz im Geschäft mit Forderungen andererseits besteht?
2. Ändert sich die Antwort auf die Frage 1, wenn nicht der Erwerber, sondern der bisherige Versicherer ein Entgelt für die Übertragung entrichtet?
3. Falls Frage 1 a, b und c zu verneinen ist: Ist die Richtlinie dahingehend auszulegen, dass
  - die entgeltliche Übertragung von Lebensrückversicherungsverträgen eine Lieferung ist
  - nicht danach zu differenzieren ist, ob sich der Ort der von der Steuer befreiten Tätigkeiten im Mitgliedstaat der Lieferung oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet?

Die Beantwortung der Fragestellung wird für die Rechtstechnik der Übertragung von Versicherungsbeständen erhebliche Bedeutung haben; dies gilt unabhängig davon, dass der zugrunde liegende Sachverhalt eher individuell ist und sich daher im Ausgangspunkt für eine grundsätzliche Entscheidung nicht anbietet. In steuerlich offenen Sachverhalten kann sich die Frage ergänzender Steuerklauseln bei Übertragungsverträgen stellen; für die Zukunft sind von vorneherein entsprechende Klauseln zu erwägen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft :

**Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Prof. Dr. Jochen Axer  
axer@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Frank S. Diehl  
diehl@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Hans-Helmuth Delbrück  
delbrueck@axis.de**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499**

